

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

des Ortsverbandes [...], vertreten durch seinen Sprecherrat, dieser vertreten durch [...],
[...], [...],

Antragsteller,

g e g e n

das Mitglied [...], [...], [...],

Antragsgegnerin,

Az.: 99-09

hat das BSchG am 2. Juli 1999 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in
Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller will ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegnerin betreiben.

Im zuständigen Landesverband [...] besteht kein Landesschiedsgericht.

II.

Es war ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweiinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.